



Inhalte

[Aktuelles Thema](#)
[Fundraising/Öffentlichkeitsarbeit](#)
[EU-Infos](#)
[Alles was Recht ist](#)
[Buch-/ Internet-Tipps](#)
[Veranstaltungen](#)
[Stellen](#)

Aktuelle Seminare

[Sponsoring und mehr -
Unternehmenskooperationen](#)
15. September 2015
[Gewaltfreie Kommunikation:
Einführungskurs](#)
21.-22. September 2015
[Kommunikation in d. Verwaltungsarbeit](#)
28.-29. September 2015
[Teams erfolgreich leiten!](#)
29.-30. September 2015
[System. Strukturaufstellungen in der
beratenden Praxis](#)
30. Sept.-2. Okt. 2015

Aktuelles Thema

Aufwandsspende – Anwendungsfelder und Umgang

Gemeinnützige Vereine, Stiftungen oder auch GmbHs werden immer wieder mit dem Thema der Aufwandsspende konfrontiert, was regelmäßig zur Verunsicherung führt, wie damit umzugehen ist. Hierzu nachfolgend einige Informationen, die den Umgang mit diesem Spezialfall klären sollen.

Die steuerliche Anerkennung solcher Spenden setzt voraus, dass der Zuwendende (Spender) gegenüber der empfangsberechtigten Organisation (steuerbegünstigt) einen rechtlichen Anspruch (einklagbar) auf die Honorarzahlung oder die Erstattung von Aufwendungen hat und ausdrücklich auf die Erstattung verzichtet.

Beispiele:

- ein Handwerker repariert die Tür des Vereinsbüros und verzichtet nachträglich auf den ihm zustehenden Rechnungsbetrag
- ein Übungsleiter verzichtet auf seine Übungsleitervergütung
- ein Vorstand / Kassenwart / Mitglied verzichtet auf den Ersatz geleisteter Auslagen (z.B. Fahrtkosten)

Zuwendungsbestätigung

Da dem Verein im Fall der Aufwandsspende kein Gegenstand zugewendet wird, hat der

Verein das Spendenformular nicht für eine Sachzuwendung, sondern für eine Geldzuwendung auszufüllen – mit dem Vermerk „*Verzicht auf Aufwandserstattung.*“

Wenn vorher keine Vergütung vereinbart wurde, dann ist von einer unentgeltlichen Leistung auszugehen – keine Spende! Auch darf der „Anspruch nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein“ (siehe §10b Abs.3 EStG).

Vergütungsanspruch bei Dienstleistungen

Obwohl Aufwandsspenden über den abgekürzten Zahlungsweg abgewickelt werden können (Auszahlung und Rücküberweisung werden durch Verzichtserklärung ersetzt), darf der Spender nicht vergessen, seinen Vergütungsanspruch im Falle einer Dienstleistung in der Einkommensteuererklärung als Einnahme anzugeben, da er mit der Aufwandsspende lediglich die Einnahme kompensiert, die er zu verbuchen hat. Diese Angabe in der Einkommenssteuererklärung wird in der Praxis auf Spenderseite gerne vergessen. Rechtlich wird dies jedoch als unberechtigter Steuervorteil gesehen, weil ja lediglich die Spende berücksichtigt wird.

Fairerweise sollte die empfangende Stelle den Spender auf diesen Sachverhalt hinweisen, auch wenn sie dies nicht zu verantworten hat.

Der gleiche Effekt wird übrigens erreicht, wenn der Leistende rein ehrenamtlich tätig ist.

Der steuerliche Vorteil wäre nur dann gegeben, wenn die Zahlung bzw. Verzichtserklärung auf der Basis der steuerfreien Pauschalen geleistet wird, wie der so genannten Übungsleiterpauschale (§3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG).

Voraussetzungen

- Der Vergütungsanspruch muss **vor** der Leistungserbringung bestehen, das kann in Form eines Vertrags, einer Satzungsregelung oder eines Vorstandsbeschlusses festgehalten werden, der den Mitgliedern bekannt zu geben ist.
- Außerdem muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins vorliegen, d.h. der Verein muss in der Lage gewesen sein, die Auszahlung auch tatsächlich zu leisten.

Beispiel

Ein selbständig tätiger Dozent hat im Jahr 2014 gegenüber einer Volkshochschule einen Vergütungsanspruch von 3.200 €. Der Dozent verzichtet auf die Auszahlung des Betrags und erhält dafür eine Zuwendungsbestätigung.

Zwar bekam der Dozent die Vergütung nicht ausbezahlt. Er konnte aber bereits über diesen Betrag verfügen. Im Steuerrecht gilt: wer über eine Vergütung verfügen kann, dem ist die Vergütung steuerlich zugeflossen. Aus diesem Grund muss der Dozent den Vergütungsanspruch i.H.v. 3.200 € in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Nach Abzug des Übungsleiterfreibetrags (= 2.400 €) nach [§ 3 Nr. 26 EStG](#) hat der Dozent, sofern seine tatsächlichen Ausgaben nicht höher als 2.400 € sind, 800 € zu versteuern.

Die Einzelheiten zum Abzug einer Aufwandsspende regeln die Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom [07.06.1999, BStBl. 1999 I S. 591](#) und vom [17.06.2011, BStBl. 2011 I S. 623](#)

Autor: Dieter Harant

[zurück zum Seitenanfang](#)

Actors of Urban Change

Die Robert-Bosch-Stiftung fördert Akteure aus Kultur, Verwaltung und Wirtschaft, die mit einem lokalen und kulturellen Projekt zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung beitragen. Mit Workshops, Beratung, Fördergeldern und europaweitem Austausch werden die transsektoralen Teams für 18 Monate unterstützt.

Bewerbungsschluss: 13. September 2015.

[Weitere Infos](#)

Mosaik Jugendpreis - Mit Vielfalt gegen Rassismus

Der Mosaik Jugendpreis wird ab 2015 jährlich von der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg im Gedenken an die bayerischen Opfer der Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) verliehen. Es werden Projekte ausgezeichnet, die sich gegen (Alltags-)Rassismus und für einen respektvollen Umgang aller Menschen in der Stadt sowie für interkulturellen Dialog und Begegnung einsetzen. Die Projekte sollen sowohl aktuell als auch nachhaltig angelegt sein. Die bereits durchgeführten Projekte können in allen gesellschaftlichen Bereichen stattfinden. Willkommen sind Musik und Sportprojekte ebenso wie Begegnungen und Bildungsprojekte.

Das **Preisgeld beträgt insgesamt 9.000 Euro**. Die Anzahl der Preise und die Höhe des dazugehörigen Preisgeldes werden von einer unabhängigen Jury festgelegt (Angehörige der Opferfamilien der Morde des "Nationalsozialistischen Untergrund" aus Nürnberg und München, eine Vertretung des Ausländerbeirats München u. des Integrationsrates Nürnberg sowie drei Jugendliche aus München und zwei Jugendliche aus Nürnberg. Formlos bewerben können sich Einzelpersonen oder Gruppen von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen bis zum Alter von 25 Jahren mit Wohnsitz in München oder Nürnberg.

Bewerbungsschluss: 30. Oktober 2015

Preisverleihung: 21. März 2016 (Tag gegen Rassismus)

[Weitere Infos mit Flyer](#)

Wettbewerb für kleine Filme über Familie und Inklusion

Hierzu lädt die Bundesvereinigung Lebenshilfe alle Amateurfilmerinnen und -filmer (und solche, die es werden wollen) ein.

Weitere Infos: <http://www.lebenshilfe.de/familiale/index.php>

Neue Crowdfunding Plattform

Die GLS-Bank hat eine Crowdfunding Plattform für Projekte aus dem gemeinnützigen Bereich online geschaltet.

Nähere Infos: <http://www.gemeinschaftscrowd.de>

1. Crowdfundingplattform speziell für Städte und Regionen

Unter dem Motto „Gemeinsam Großes bewegen – für unsere Stadt!“ können fortan über place2help Münchner Projekte durch die Münchner Bevölkerung via Crowdfunding finanziert werden.

<http://www.place2help.org/>

[zurück zum Seitenanfang](#)



Relaunch der ESF.de-Website

Auf der Startseite gibt es nun einen direkten Einstieg für die drei Zielgruppen Programmmanagement, Projektträger und Öffentlichkeit. Projektträger finden nun direkt Infos zu "[Offene Aufrufe/Ausschreibungen](#)". Interessierte, die keine Kenntnisse vom ESF haben, werden über einen Schnelleinstieg mit den Suchfiltern "Ich bin" und "Ich suche" direkt zu den passenden ESF-Förderprogrammen gelotst. Hervorzuheben ist bei den Programmbeschreibungen, dass es jetzt einen komprimierten Steckbrief zu den Programmen gibt und einen Bereich "Infos für Antragsteller" bzw. "Infos für Projekte".

[Link](#)

Bildungsmanager gesucht

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt mit einem neuen Förderprogramm bundesweit Kommunen beim Bildungsmanagement.

Die Bildungsmanager führen in den Städten und Kommunen alle Akteure zusammen, die zur Bildung beitragen, beispielsweise Jugend- und Schulamt, Sportvereine, Kirchen, Weiterbildungsanbieter, Volkshochschulen und Stiftungen. Gemeinsam können sie Themen angehen und Lösungen finden. Interessierte Kommunen sind eingeladen, ein Gesamtkonzept einer kommunalen Strategie für ein lokal gelingendes Lernen im Lebenslauf zu entwickeln.

Die Konzepte können bis 31. Oktober 2015 eingereicht werden. Das auf drei Jahre angelegte Programm hat ein Volumen von rund 30 Millionen Euro und wird aus Fördermitteln des [Europäischen Sozialfonds \(ESF\)](#) finanziert.

Weitere [Informationen](#) Sie in dieser Pressemitteilung auf den Internetseiten des Bundes-[ESF](#).

Professionelle Referenzen für freiwilliges Engagement

Als Ergebnis einer EU-Lernpartnerschaft "Reference for volunteers" wurde ein Leitfaden insbesondere für gemeinnützige Einrichtungen entwickelt. Dieser beinhaltet ein europäisches Format als Basis und Vorlage für ein professionelles Referenzschreiben für Freiwillige. Damit können das Wissen und die Fähigkeiten von Freiwilligen so dokumentiert werden, dass potenzielle Arbeitgeber diese verstehen und erkennen. Der Leitfaden erklärt Schritt für Schritt, was man beim Ausfüllen einer Referenz berücksichtigen sollte. Zudem finden sich darin Beispiele aus den verschiedenen beteiligten Ländern, die auch zeigen, welche Besonderheiten es zu beachten gilt.

Der Leitfaden und die Beispiele sind, teilweise in gekürzter Form, in allen Sprachen der am Projekt beteiligten Partner auf der Projektwebsite verfügbar.

[Zum Leitfaden in deutscher Sprache](#)

Quelle: Newsletter der Nationalen Agentur beim BIBB - Ausgabe 13

[zurück zum Seitenanfang](#)

Alles was Recht ist

Ab Juli 2015: Elternzeit noch flexibler gestalten

Das neue Elternzeitgesetz trat zwar schon zu Jahresbeginn in Kraft. Die meisten Neuregelungen gelten jedoch erst für Mütter und Väter, deren Kinder vom 1. Juli 2015 an geboren werden.

Wie bisher haben beide Elternteile einen Anspruch auf bis zu 36 Monate unbezahlte

Elternzeit. Neu ist, dass die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil, statt wie bisher in zwei, geteilt werden kann. Zudem besteht vom 1. Juli 2015 an die Möglichkeit, bis zu 24 Monate Elternzeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag des Kindes zu beantragen (bisher: 12 Monate).

Die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes ist nicht mehr von einer Zustimmung des Arbeitgebers abhängig. Es bestehen aber gewisse Rechte und Pflichten. So muss die Elternzeit sieben Wochen vor Antritt angemeldet werden, sofern das Kind jünger als drei Jahre ist. Zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr verlängert sich die Frist auf 13 Wochen.

Quelle: Schwenninger Krankenkasse 2/2015

Spende an eine sog. Vorstiftung steuerlich nicht abziehbar

Spenden an rechtsfähige Stiftungen sind steuerlich in bestimmten Grenzen bei der Einkommensteuer abziehbar. Allerdings entsteht nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuch eine rechtsfähige Stiftung u.a. erst durch die Anerkennung der zuständigen Landesbehörde. Bis zu diesem Zeitpunkt liegt eine sog. Vorstiftung vor.

Der Bundesfinanzhof stellte nun mit Urteil vom 11.2.2015 (Aktenzeichen X R 36/11) klar, dass Zuwendungen an eine rechtsfähige Stiftung vor deren Anerkennung (sog. Vorstiftung) nicht als Sonderausgaben abziehbar sind.

Quelle: JM-aktuell 04-2015

Die neue Familienpflegezeit

Durch das neue Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, das am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, können Beschäftigte nun nicht nur für sechs Monate vollständig oder teilweise aus dem Job aussteigen, sondern haben auch einen Rechtsanspruch auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten Familienpflegezeit bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden. Auf der Internetseite www.wege-zur-pflege.de können alle wichtigen Informationen dazu abgerufen werden.

Quelle BMFSFJ Mai 2015

Schriftliche Einladung zur MV erfordert keine eigenhändige Unterschrift

Erfordert die Vereinssatzung eine schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung, ist regelmäßig eine Übermittlung der Einladung des Vorstandes ohne seine eigenhändige Unterschrift ausreichend.

OLG Zweibrücken, Beschluss v. 08.05.2014 – 3 W 57/13

Quelle: Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de

EU-Recht erfordert keine allgemeine Ausschreibung der Rettungsdienste

Unionsrechtlich kann jeder Mitgliedsstaat sein Gesundheitswesen nach eigenem Ermessen ausgestalten und die Auftragsvergabe auf gemeinnützige Rechtsträger begrenzen.

EuGH, Urteil v. 11.12.2014, C-113/13, Tz 55

Quelle: Thomas von Holt, RA und Steuerberater, www.vonHolt.de

Höhere Pfändungsfreigrenzen

Ab 1. Juli gelten höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Wenn Sie beispielsweise ein Pfändungsschutzkonto führen, beläuft sich der monatlich unpfändbare Grundbetrag zukünftig auf 1.073,88 Euro. Im Falle von Unterhaltsverpflichtungen erhöht er

sich um monatlich 404,16 Euro für die erste und um je 225,17 Euro für die zweite bis fünfte Person.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Buch-/und Internet-Tipps

Neues Beratungsangebot für Unternehmen

Die zunehmenden Auswirkungen des demographischen Wandels, ein sich abzeichnender Fachkräftemangel sowie die Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr stellen Unternehmen und ihre Beschäftigten vor schwierige Aufgaben. Gleichzeitig scheiden jedes Jahr viele Versicherte aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aus dem Berufsleben aus.

Die Deutsche Rentenversicherung unterstützt Unternehmen in dieser Situation durch ein bedarfsgerechtes Informations- und Beratungsangebot. Das Angebot richtet sich an Arbeitgeber, Werks- oder Betriebsärzte, Betriebsräte und Schwerbehindertenvertretungen. Speziell geschulte Mitarbeiter der Rentenversicherung helfen, die Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern zu sichern und deren vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu vermeiden.

Die bundesweite Telefonhotline ist werktags von 9.00 bis 15.00 Uhr unter der Telefonnummer 0800 1000 453 erreichbar. Die E-Mail-Adresse des Firmenservices lautet firmenservice@deutsche-rentenversicherung.de.

Quelle: *summa summarum* 3/2015

Nichtwähler vor allem in sozial schwächeren Milieus

Die aktuelle Wahlanalyse Bremens bestätigt die Resultate früherer Studien der Bertelsmann Stiftung: Je prekärer die soziale Lage eines Stadtviertels, desto weniger Menschen gehen wählen. Verglichen mit den Ortsteilen, die die höchste Wahlbeteiligung verzeichneten, gehören in den Bremer Nichtwähler-Hochburgen fast zwölf Mal so viele Haushalte zu sozial schwächeren Milieus. Und dort leben nahezu vier Mal so viele Arbeitslose und doppelt so viele Menschen ohne Schulabschluss.

Frühere Studien der Bertelsmann Stiftung zur Bundestagswahl 2013 hatten die soziale Ungleichheit der Wahlbeteiligung bereits für die gesamte Bundesrepublik belegt. Die Ungleichheit der Wahlbeteiligung in Deutschland hat sich demnach innerhalb der vergangenen vier Jahrzehnte verdreifacht. „Die soziale Ungleichheit der Wählerschaft hat sich verfestigt. Deutschland ist längst eine sozial gespaltene Demokratie“, sagte Vehrkamp.

[Link zur Studie](#)

[Link zur Infografik](#)

[zurück zum Seitenanfang](#)

Veranstaltungen

Organisationskultur –

Kulturveränderungen in NPOs am Beispiel erfolgreicher Freiwilligenarbeit am Seminar der Friedrich-Ebert-Stiftung am **28.-30.8.2015**

[Weitere Infos/Anmeldung](#)

Endlich angekommen? –Wie das freiwillige Engagement von und für

Flüchtlinge gelingen kann

Thementag von der [bagfa](#) am 21.9.2015 in Berlin.

[Weitere Infos/Anmeldung](#)

25 Jahre IBPro

Bitte Vormerken:



Save the Date
IBPro wird 25

Unglaublich wie die Zeit vergeht!
Unsere Erfolge wollen wir feiern am

15. Oktober 2015 ab 15 Uhr

Unsere Feier findet im Kulturhaus Milbertshofen
statt. Das Programm und alle weiteren
Informationen folgen.

IBPro e.V. - Lindwurmstraße 129e - 80337 München - Tel.: 089 475061 - www.ibpro.de

[zurück zum Seitenanfang](#)

Stellen

Stellenangebot

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist in der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. das **Referat für Sexualpädagogik und Prävention gegen sexuelle Gewalt** (31,25 Std.) zu besetzen.

Weitere Informationen unter www.bayern.jugendschutz.de

Stellengesuch

Sozial- und Kommunikationswissenschaftler mit 30 Jahren Erfahrung unter anderem als wissenschaftlicher Assistent, Programmdirektor, freier Autor und als Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising mit verhandlungssicherem Englisch, interkultureller Kompetenz und Social-Media-Kenntnissen ist auf der Suche nach einer neuen Aufgabe im Bereich Public Relations und/oder Fundraising (inkl. Event- und Projekt-Management bzw.

Bildungs-Marketing), vorzugsweise in der Sozialbranche bzw. in München und Umgebung.
Kontakt: Dr. Götz-Dietrich Opitz, Tel.: 089/ 30702460, E-Mail: goetz.opitz@gmx.net,
https://www.xing.com/profile/GoetzDietrich_Opitz, <https://de.linkedin.com/in/GoetzOpitz>“

*Die Phönizier haben das Geld erfunden –
aber warum so wenig?*

(Johann Nepomuk Nestroy)

Impressum

IBPro e.V.

Lindwurmstr. 129e, 80337 München

Tel.: 089/ 475061

(Mo 13-16 Uhr und Di, Mi, Do 9-12 Uhr)

Fax: 089/ 4705920

Internet: <http://www.ibpro.de>

E-Mail: info@ibpro.de

Redaktion: Dieter Harant

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für die Richtigkeit der Beiträge kann keine Haftung übernommen werden.

INFODIENST erscheint kostenlos 5x/Jahr

IBPro wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft der Stadt München gefördert.

[zurück zum Seitenanfang](#)